

Nummer des Urkundenverzeichnisses für 2026

Verhandelt zu

Wolfsburg

am

XX.XX.2026

Vor mir, der unterzeichnenden Notarin

[•]

mit dem Amtssitz in Wolfsburg

erschieden heute

1.

[•]

dienstansässig [•],

- von Person bekannt -

handelnd nicht für sich persönlich, sondern aufgrund Vollmacht vom XX.XX.2026, die im Original vorgelegt wurde, für die im Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig unter HRB 205557 eingetragene Gesellschaft mit Firma Volkswagen Group Beteiligungen GmbH, Wolfsburg

sowie

2.

[•],

dienstansässig [•],

- von Person bekannt -

handelnd nicht für sich persönlich, sondern aufgrund Vollmacht vom XX.XX.2026, die im Original vorgelegt wurde, für die im Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig unter HRB 100484 eingetragene Aktiengesellschaft mit Firma VOLKSWAGEN AKTIENGESELLSCHAFT, Wolfsburg.

Auf Nachfrage erklärten die Erschienenen, dass weder die Notarin noch die mit ihr beruflich verbundenen Personen in einer Angelegenheit, die Gegenstand dieser Beurkundung ist, außerhalb der notariellen Amtstätigkeit für sie tätig sind oder waren.

Die Erschienenen zu Ziff. 1. und Ziff. 2 baten namens der von ihnen vertretenen Gesellschaften um die Beurkundung des Folgenden:

A.

Abspaltungs- und Übernahmevertrag

zwischen der Volkswagen Group Beteiligungen GmbH, Wolfsburg, als übertragende Gesellschaft sowie der VOLKSWAGEN AKTIENGESELLSCHAFT, Wolfsburg, als übernehmende Gesellschaft.

§ 1

Vertragsparteien und Vertragsgegenstand

1. Die VOLKSWAGEN AKTIENGESELLSCHAFT mit Sitz in Wolfsburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig unter HRB 100484 (im Folgenden auch: „**VW AG**“), ist die alleinige Gesellschafterin der Volkswagen Group Beteiligungen GmbH mit Sitz in Wolfsburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Wolfsburg unter HRB 205557 (im Folgenden auch: „**VW GB**“).
2. Die VW GB wiederum ist alleinige Gesellschafterin folgender Gesellschaft:
 - Volkswagen Group Future Center Europe GmbH mit Sitz in Potsdam, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Potsdam unter HRB 18547 P.
3. Zwischen der VW GB und der Volkswagen Group Future Center Europe GmbH besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag.
4. Die VW GB beabsichtigt, ihre gesamte Beteiligung an der vorstehend in § 1 Abs. 2 aufgeführten Gesellschaft auf die VW AG abzuspalten (Abspaltung zur Aufnahme gem. § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG).
5. Diese Abspaltung erfolgt als erster Schritt einer konzerninternen Umstrukturierung. In einem zweiten Schritt soll die in § 1 Abs. 2 aufgeführte Beteiligung auf die Volkswagen AG verschmolzen werden.

§ 2

Abspaltung zur Aufnahme

1. Die VW GB überträgt unter Fortbestand als übertragende Gesellschaft ihre gesamte Beteiligung an der
 - Volkswagen Group Future Center Europe GmbH mit Sitz in Potsdam, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Potsdam unter HRB 18547 Psowie
 - den zwischen der VW GB und der Volkswagen Group Future Center Europe GmbH bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 23.11.2004

mit allen Rechten und Pflichten im Wege der Abspaltung zur Aufnahme gem. § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG auf die VW AG als übernehmende Gesellschaft.

2. Die Übertragung der gesamten Beteiligung an den vorstehend unter § 2 Abs. 1 aufgeführten Gesellschaft erfolgt unter Einschluss sämtlicher damit verbundenen Rechte und Pflichten, insbesondere sämtlicher Gewinnbezugsrechte, soweit bis zum Spaltungsstichtag keine Ausschüttungen beschlossen worden sind.

§ 3

Schlussbilanz, steuerlicher Übertragungstichtag, Spaltungstichtag

1. Der Abspaltung wird die geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der EY GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft versehene Bilanz der VW GB zum 31.12.2025 nach § 125 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 17 Abs. 2 UmwG als Schlussbilanz zugrunde gelegt. **Steuerlicher Übertragungstichtag** ist der 31.12.2025, 24.00 Uhr.
2. Die Übertragung des in § 2 Abs. 1 bezeichneten Vermögensteils erfolgt im Verhältnis zwischen den Parteien mit Wirkung zum 01.01.2026, 00.00 Uhr. Die Handlungen der VW GB in Bezug auf den übertragenen Vermögensteil ab dem 01.01.2026, 00.00 Uhr, gelten als für Rechnung der VW AG vorgenommen (**handelsrechtlicher Spaltungstichtag** i.S.v. § 126 Abs. 1 Nr. 6 UmwG). Die VW AG und die VW GB werden einander so stellen, als wäre das abzusplattende Vermögen bereits am Spaltungstichtag auf die VW AG übergegangen.
3. Falls die Abspaltung nicht bis zum 31.12.2026 in das Handelsregister der VW GB eingetragen worden ist, gilt abweichend von § 3 Abs. 2 der Beginn des 01.01.2027 als Spaltungstichtag. In diesem Fall wird der Abspaltung abweichend von § 3 Abs. 1 die auf den 31.12.2026 aufzustellende Bilanz der VW GB als Schlussbilanz zugrunde gelegt. Bei einer weiteren Verzögerung der Eintragung über den 31.12. des Folgejahres hinaus verschieben sich der Spaltungstichtag und der Stichtag der Schlussbilanz entsprechend der vorstehenden Regelung jeweils um ein Jahr. Dieser Abs. 3 gilt entsprechend für den steuerlichen Übertragungstichtag im Sinne des § 3 Abs. 1.

§ 4

Keine Gegenleistung / Gewährung von Anteilen

1. Die VW GB erhält für die Übertragung des abzusplattenden Vermögens keine Gegenleistung, insbesondere werden ihr keine Aktien an der übernehmenden VW AG gewährt (§ 131 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, 2. Halbsatz, 1. Fall UmwG). Es entfallen somit die Angaben über den Umtausch der Anteile gemäß § 126 Abs. 1 Nrn. 3 bis 5 und 10 UmwG. Eine bare Zuzahlung erfolgt nicht.
2. Die übernehmende VW AG wird zur Durchführung der Abspaltung ihr Grundkapital gem. §§ 125 Abs. 1 Satz 1, 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwG nicht erhöhen, da sie sämtliche Geschäftsanteile der VW GB hält.
3. Ein Abfindungsangebot gem. §§ 125 Abs. 1 Satz 1, 29 UmwG ist nicht erforderlich, da sich sämtliche Geschäftsanteile der VW GB in der Hand der VW AG befinden.

§ 5

Besondere Rechte und Vorteile

1. Die Einräumung von Rechten oder andere Maßnahmen für einzelne Anteilsinhaber oder für Inhaber besonderer Rechte im Sinne des § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG sind nicht vorgesehen. Bei der VW AG bestehen jedoch Vorzugsaktien ohne Stimmrecht, denen bei der Verteilung des Gewinns die in § 27 der Satzung der VW AG bestimmten Vorrechte zustehen. Zudem ist das Land Niedersachsen gemäß § 11 Abs. 1 der Satzung der VW AG berechtigt, zwei Mitglieder in den Aufsichtsrat der VW AG zu entsenden, solange dem Land Niedersachsen unmittelbar oder mittelbar mindestens 15 Prozent der Stammaktien der VW AG gehören.
2. Keiner der in § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG genannten Personen werden besondere Vorteile im Sinne dieser Vorschrift im Zusammenhang mit der Abspaltung gewährt.

§ 6

Folgen der Abspaltung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

1. Für die Mitarbeiter der VW AG, deren Arbeitnehmervertretungen und die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der VW AG ergeben sich aus der Abspaltung der Beteiligung an der in § 1 Abs. 2 dieses Vertrages aufgeführten Gesellschaft keinerlei Auswirkungen.
2. Die VW GB hat weder Arbeitnehmer noch einen Betriebsrat.

§ 7

Gläubigerschutz und Innenausgleich

Wenn und soweit die VW GB oder die VW AG aufgrund der Bestimmungen in § 133 UmwG oder anderer gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen von Gläubigern für Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen oder aus Haftungsverhältnissen in Anspruch genommen wird, die nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags der jeweils anderen Partei dinglich oder wirtschaftlich zugewiesen sind, so hat diese andere Partei die in Anspruch genommene Partei auf erstes Anfordern von der jeweiligen Verbindlichkeit, Verpflichtung oder Haftung freizustellen. Entsprechendes gilt für den Fall einer Inanspruchnahme auf Sicherheitsleistung.

§ 8

Vollzug der Abspaltung, Auffangklausel, Kündigung

1. Die Übertragung des abzusplattendes Vermögens erfolgt mit dinglicher Wirkung zum Zeitpunkt der Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister der VW GB.
2. Soweit bestimmte Vermögensgegenstände, die nach diesem Vertrag auf die VW AG übergehen sollen, nicht schon mit der Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister der VW GB auf die VW AG übergehen, wird die VW GB diese Vermögensgegenstände nach den jeweils anwendbaren Vorschriften gesondert und ohne Gegenleistung auf die VW AG übertragen mit der Maßgabe, dass die Übertragung im Verhältnis zwischen der VW GB und der VW AG mit Wirkung zum Spaltungsstichtag erfolgt. Soweit die Zustimmung eines Dritten oder eine öffentlich-rechtliche Genehmigung oder sonstige öffentlich-rechtliche Rechtshandlung oder Maßnahme erforderlich ist, werden sich die VW GB und die VW AG bemühen, diese zu beschaffen bzw. herbeizuführen. Ist die Übertragung im Außenverhältnis nicht möglich, werden sich die VW GB und die VW AG im Innenverhältnis so stellen, als wäre die Übertragung auch im Außenverhältnis zum Spaltungsstichtag erfolgt.
3. Wird die Abspaltung nicht bis zum 31.12.2026 in das Handelsregister der VW GB eingetragen, so ist jede der Parteien berechtigt, diesen Abspaltungs- und Übernahmevertrag bis spätestens 31.01.2027 zu kündigen. Falls sich der Spaltungsstichtag nach § 3 Abs. 3 auf den 01.01.2027 oder jeweils um ein weiteres Jahr verschiebt, gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle des 31.12.2026 der 31.12.2027 und an die Stelle des 31.01.2027 der 31.01.2028 tritt bzw. sich auch diese Daten jeweils um ein weiteres Jahr verschieben.

§ 9
Salvatorische Klausel, Kosten

1. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam herausstellen oder undurchführbar werden oder im Einzelfall nicht anwendbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit des Abspaltungs- und Übernahmevertrages im Übrigen nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Abspaltungs- und Übernahmevertrag eine Lücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren oder nicht anwendbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrags gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten.
2. Die durch den Abschluss dieses Vertrages und seine Ausführung entstehenden Kosten sowie aufgrund der Durchführung etwa entstehende Steuern trägt die VW AG.

B.

Schlussbestimmungen

1. Die beurkundende Notarin wird bevollmächtigt, mit dem Recht, Untervollmacht zu erteilen, die Erklärungen in dieser Urkunde zu wiederholen, zu berichtigen, zu ergänzen und abzuändern und überhaupt alle Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen sowie Handlungen vorzunehmen, die für den Vollzug dieser Urkunde etwa noch erforderlich werden. Die Vollmacht erlischt mit Eintragung der vorstehend beurkundeten Vorgänge in das Handelsregister.
2. Die beurkundende Notarin hat darauf hingewiesen, dass:
 - der Abspaltungs- und Übernahmevertrag nur wirksam wird, wenn die Abspaltung zur Aufnahme innerhalb von 8 Monaten nach dem Stichtag der Schlussbilanz zur Eintragung in das Handelsregister der beteiligten Gesellschaften angemeldet wurde,
 - die Abspaltung zur Aufnahme erst mit Eintragung im Handelsregister der übertragenden Gesellschaft wirksam wird.
3. Die unter § 1 Abs. 2 dieses Vertrages aufgeführte Gesellschaft verfügt über keinen Grundbesitz in Deutschland.

Das vorstehende Protokoll wurde den Erschienenen vorgelesen, von Ihnen genehmigt und von ihnen und der Notarin wie folgt unterschrieben: